



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachstehend beschriebene Fall behandelt die Frage, ob und wie der Direktor (Geschäftsführer) einer englischen limited (Ltd.) für Zahlungen haftet, welche die Insolvenzmasse der von ihm vertretenen Gesellschaft verkürzen. Die englische Ltd. erfreut sich trotz der Tatsache, dass sie mit einigen Unannehmlichkeiten nach englischem Recht verbunden ist, nach wie vor auch in Deutschland großer Beliebtheit. Dies deshalb, weil für ihre Gründung nicht wie bei der deutschen GmbH € 25.000,-- Stammkapital aufgebracht werden müssen, sondern im Prinzip ein englisches Pfund reicht. Die Vorliebe zur englischen Ltd. konnte auch die seit Ende 2008 geschaffene Möglichkeit zur Gründung einer sog. UG (Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt), bei der das Stammkapital von € 25.000,-- erst schrittweise aufgebracht werden muss, nicht wirklich abmildern. Geht eine solche Ltd. in Insolvenz stellt sich die Frage, ob Geld vom Direktor wieder zu holen ist, wenn die Gesamtheit der Gläubiger durch eine bestimmte von ihm veranlasste Zahlung oder sonstige Rechtshandlung benachteiligt worden ist. Der Bundesgerichtshof hat dies mit nachstehend beschriebener Entscheidung bejaht.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Der Direktor einer englischen Ltd. haftet für masseverkürzende Zahlungen der Gesellschaft wie der Geschäftsführer einer deutschen GmbH

GmbHG § 64 S. 1

**Auf den Direktor einer private company limited by shares, über deren Vermögen in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, kommt § 64 S. 1 GmbHG zur Anwendung. (Leitsatz des Gerichts)
BGH, Urteil vom 15.03.2016 - II ZR 119/14 (OLG Jena), BeckRS 2016, 07032**

Sachverhalt

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der K-Ltd. ist am 27.11.2007 vom AG Erfurt eröffnet worden. Die Schuldnerin, also die K-Ltd., die überwiegend in Deutschland tätig war, war als private Company limited by shares in dem für England und Wales zuständigen Handelsregister in Cardiff eingetragen. Eine deutsche Zweigniederlassung ist in dem vom AG Jena geführten Handelsregister eingetragen. Die Beklagte ist Direktorin der Schuldnerin, was so viel bedeutet wie Geschäftsführerin. Mit der Behauptung, die Ltd. sei spätestens seit dem 1.11.2006 zahlungsunfähig und die Beklagte habe in der Zeit vom 11.12.2006 bis zum 26.2.2007 Zahlungen der Schuldnerin i. H. v. 110.152 EUR veranlasst, hat der Insolvenzverwalter die Beklagte auf Ersatz dieses Betrages in Anspruch genommen. Das LG (Landgericht) hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht (OLG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Der BGH hat das Verfahren ausgesetzt und beschlossen, eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) einzuholen. Es sei zunächst zu klären, ob die Haftungsvorschrift des § 64 II 1 GmbHG a. F. (§ 64 S. 1 GmbHG n. F.) eine sog. insolvenzrechtliche Norm i. S. d. Art. 4 I der Europäischen Insolvenzverordnung (EUV) ist und ob die Anwendung des § 64 II 1 GmbHG a. F. – auch

als Norm des deutschen Insolvenzrechts i. S. d. Art. 4 I EUInsVO – gegen die Niederlassungsfreiheit i. S. d. Art. 49, 54 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstößt.

Der EuGH (vgl. ZIP 2015, 2468) hat dazu festgestellt:

1. Art. 4 EUInsVO ist dahin auszulegen, dass in seinen Anwendungsbereich eine Klage vor einem deutschen Gericht fällt, mit der der Direktor einer Gesellschaft englischen oder walisischen Rechts, über deren Vermögen in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, vom Insolvenzverwalter dieser Gesellschaft auf der Grundlage einer nationalen Bestimmung wie § 64 II 1 GmbHG a. F. auf Ersatz von Zahlungen in Anspruch genommen wird, die der Direktor vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, aber nach dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit festgestellt wurde, geleistet hat.
2. Die Art. 49 AEUV und 54 AEUV stehen der Anwendung einer nationalen Vorschrift wie § 64 II 1 GmbHG a. F. auf den Direktor einer Gesellschaft englischen oder walisischen Rechts, über deren Vermögen in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, nicht entgegen.

Entscheidung

Nach § 64 II 1 GmbHG a. F. sind die Geschäftsführer einer GmbH der Gesellschaft oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Insolvenzverwalter zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet worden sind.

Zu Recht, so der BGH, habe das OLG diese Vorschrift auf die Beklagte als die Direktorin einer Limited angewandt.

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspurger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 06/2016
Seite: 1 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn



Die Vorschrift solle Masseverkürzungen im Vorfeld des Insolvenzverfahrens verhindern und für den Fall, dass der Geschäftsführer seiner Massesicherungspflicht nicht nachkomme, sicherstellen, dass das Gesellschaftsvermögen wieder aufgefüllt werde, damit es im Insolvenzverfahren zur ranggerechten und gleichmäßigen Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger zur Verfügung stehe. Damit werde von § 64 II I GmbHG a. F. im Regelfall nicht ein Schaden der Gesellschaft erfasst, sondern ein Schaden der künftigen Insolvenzgläubiger. Die verbotswidrigen Zahlungen dienten in der Regel der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft und führten bei dieser nur zur Verkürzung der Bilanzsumme, nicht aber zu einem Vermögensschaden. Verringert werde nur die Insolvenzmasse in dem nachfolgenden Insolvenzverfahren, was zu einem Schaden allein der Insolvenzgläubiger führe.

Die Haftung nach § 64 II I GmbHG a. F. setze im Regelfall die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus. Es sei dann Sache des Insolvenzverwalters, den Anspruch geltend zu machen. Dieser Gesetzeszweck treffe auf beide Gesellschaftsformen zu. Sowohl in der GmbH als auch in der englischen Limited haften die Gesellschafter grundsätzlich nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für die Gesellschaftsschulden. In beiden Gesellschaftsformen würden die Geschäfte von einer dafür verantwortlichen, nicht notwendig auch als Gesellschafter beteiligten Person geführt. Bei beiden Gesellschaftsformen bestehe die Gefahr, dass der Geschäftsführer oder der Direktor nach Insolvenzureife Zahlungen zu Lasten der späteren Insolvenzgläubiger leiste und damit die Insolvenzmasse verkürze. Diese Umstände rechtfertigten es, den Geschäftsführer deutschen Rechts und den Direktor englischen oder walisischen Rechts in Bezug auf die Haftung bei derartigen Zahlungen gleich zu behandeln.

Diese Rechtsanwendung stehe nicht in Widerspruch zum Unionsrecht. Der EuGH habe festgestellt, dass § 64 II I GmbHG a. F. auch auf Direktoren einer Limited anwendbar sei, über deren Vermögen im Inland das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die übrigen Voraussetzungen einer Haftung aus § 64 II GmbHG a. F. seien erfüllt.

Praxishinweis

Die Auslegung des EuGH und die Entscheidung des BGH sind richtig und schaffen prozessual sowie inhaltlich die gebotene Rechtssicherheit. Es ist nunmehr klar, dass für Klagen von Insolvenzverwaltern gegen die Geschäftsführer insolventer Gesellschaften wegen verbotswidrigen Zahlungen gem. Art. 3 EulnsVO immer das Gericht desjenigen Mitgliedsstaates zuständig ist, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (so bereits EuGH vom 04.12.2014, BeckRS 2014, 82509). Inhaltlich werden Geschäftsführer einer GmbH und Direktors einer sog. Ltd. ebenfalls gleich behandelt, so dass beide für verbotswidrige Zahlungen an Dritte ab Eintritt der Insolvenzureife der Gesellschaft haften müssen.

Die Entscheidung betrifft zwar einen Sachverhalt, auf den § 64 GmbHG in der Fassung vor Inkrafttreten des MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechtes und zur Bekämpfung von Missbräuchen) anzuwenden war. Da die Regelungen des

§ 64 GmbH n. F. aber inhaltlich den maßgeblichen Regelungen der a. F. entsprechen, ergibt sich in der Qualifizierung als insolvenzrechtliche Norm i. S. d. Art. 4 II EulnsVO keine Änderung (in diesem Sinne auch Cülter, BeckRS 2016, 07032).

Wichtige Leitsätze

OLG Frankfurt a. M.: Anfechtung gegenüber Steuerbehörden

InsO § 129

Auch das Argument der Steuergerechtigkeit, die ausgehebelt werde, wenn durch Rückführung von rechtmäßig erhobenen Steuerbeträgen die Schuldnerin privilegiert werde im Vergleich zu anderen Steuerschuldern, ist kein Argument zur Verneinung des Rechtsschutzbedürfnisses. Vielmehr kann das Insolvenzrecht zwangsläufig zu einer solchen Privilegierung führen, aber eben nicht seitens des Hoheitsträgers, der Art. 3 GG beachten muss. Auch aus § 37 II AO lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. (Leitsatz der Redaktion)

Mit anderen Worten: auch Steuerzahlungen an das Finanzamt sind, wenn sie nach Eintritt der Insolvenzureife erfolgen, im Interesse der Gläubigergemeinschaft anfechtbar

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 21.01.2016 - 16 U 70/15, BeckRS 2016, 03527

OLG Düsseldorf: Inkongruente Deckung durch Herstellung einer Verrechnungslage

InsO 131

1. Die abstrakte Saldoforderung des Rechnungsabschlusses entstand im Zweifel erst nach Ablauf der 6-Wochen-Frist der Nr. 7 III AGB-SpK (Allgemeine Geschäftsbedingungen Sparkasse), nach der Rechnungsabschlüsse mangels Einwendungen als genehmigt gelten.

2. Die Herstellung der Verrechnungslage stellte eine inkongruente Deckung dar, da die Beklagte wegen ihrer Forderungen aus den Leasingverträgen gegen die Schuldnerin grundsätzlich lediglich einen Zahlungsanspruch und keinen Anspruch auf Verrechnung hatte. (Leitsätze der Redaktion).

OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.11.2015 - I-12 U 58/14, BeckRS 2015, 20870

AG Ludwigshafen: Strohmann des tatsächlichen Gewerbetreibenden ist selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit

InsO § 304

Die "Tätigkeit" als sogenannter Strohmann des tatsächlichen Gewerbetreibenden ist eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit i. S. v. § 304 I InsO. Insoweit genügt es, dass der Schuldner nach außen als selbstständig wirtschaftlich Tätiger aufgetreten ist. Das Insolvenzgericht muss in einem solchen Fall nicht von Amts wegen ermitteln, ob der gesetzte Rechtsschein getroffen hat oder nicht. (Leitsatz des Gerichts).

Das Insolvenzverfahren eines solchen Strohmanns ist demnach als Regel- und nicht Verbraucherinsolvenz anzusehen.

AG Ludwigshafen, Beschluss vom 29.02.2016 - 3 b IN 226/15, BeckRS 2016, 06715

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspurger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 06/2016
Seite: 2 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn